

Satzung

des Fördervereins der Grundschule Kirchlengern/Häver



§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Grundschule Kirchlengern/Häver".
2. Er hat seinen Sitz in 32278 Kirchlengern, Lübbecke Str. 69a.
3. Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01.08. - 31.07. des Folgejahres)

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

1. Ziel des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Grundschule Kirchlengern/Häver in ideeller und materieller Hinsicht. Dazu zählt insbesondere
 - die Förderung pädagogischer Projekte und Schulveranstaltungen,
 - die Durchführung kultureller Aktivitäten
 - Öffentlichkeitsarbeit

§ 3 Gemeinnützige Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich. Über die Annahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft von Schülerangehörigen endet mit Ablauf des Schuljahres, in dem der Schüler/die Schülerin aus der Grundschule ausscheidet, es sei denn, dass ausdrücklich eine Fortführung der Mitgliedschaft gewünscht wird.
2. Sie endet ferner durch eine besondere Austrittserklärung, die aber jeweils nur zum Ende eines Schuljahres wirksam wird und spätestens

bis zum 31.10. eines Jahres schriftlich erklärt sein muss.

3. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod.
 - durch Ausschluss.
 - Ein Beitragsrückstand von 12 Monaten berechtigt den geschäftsführenden Vorstand, den Ausschluss des Mitgliedes auszusprechen.
 - Darüber hinaus kann ein Ausschluss von Mitgliedern bei vereinschädigendem Verhalten durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgen, der mit Zweidrittelmehrheit entscheidet.
4. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Förderverein.
5. Mit dem Ausscheiden erfolgt keine Beitragsrückerstattung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereines sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB setzt sich zusammen aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
2. Mit beratender Stimme gehören zum erweiterten Vorstand:
 - zwei Beisitzer
 - der Schulleiter
 - ein Vertreter der Schulpflegschaft
3. Bei der Besetzung der Vorstandsämter ist auf eine angemessene Berücksichtigung beider Schulstandorte Häver und Kirchlengern hinzuwirken.

§ 9 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam durch 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten, wobei es sich bei einem der Vorstandsmitglieder um den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter handeln muss.
Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte und beschließt über die Verwendung der Mittel.

2. Der Vorstand hat einmal im Geschäftsjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und auf ihr einen Bericht über seine Geschäftsführung abzulegen.
3. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Vereinsvermögen. Er hat über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen.
4. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 der Vorstandsmitglieder anwesend sind (von denen es sich bei einem um den Vorsitzenden oder seinen Vertreter handeln muss). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stichstimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.

§ 10 Amtsdauer des Vorstandes

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden für 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Die Beisitzer und der Vertreter der Schulpflegschaft werden für die Zeit eines Jahres gewählt.
3. Der Schulleiter gehört auf Dauer zu den beratenden Mitgliedern.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, und zwar im 1. Quartal des Schuljahres. Die Einladung hat durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen und muss mindestens 2 Wochen vor dem Termin an die teilnahmeberechtigten Mitglieder abgesandt sein.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorsitzende aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes in gleicher Form einberufen. Sie muss von dem Vorsitzenden auch einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beim Vorstand beantragt.
3. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die den fälligen Beitrag gezahlt haben.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Sie hat
 - a) den Vorstand zu wählen und zu entlasten, und zwar in getrennten Abstimmungen,
 - b) den Jahresbericht und die Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie den Etatentwurf für das folgende Geschäftsjahr entgegenzunehmen,
 - c) aus ihrer Mitte für zwei Jahre zwei Kassenprüfer zu wählen, die einmal jährlich die Kassenführung und die Rechnungslegung überprüfen und schriftlichen Bericht erstatten,
 - d) die Höhe und die Fälligkeit des Vereinsbeitrages festzulegen,
 - e) Satzungsänderungen zu beschließen.

2. Abgestimmt wird durch geheime Wahl, sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt. Ein Beschlussantrag gilt mit einfacher Mehrheit als angenommen; für die Festlegung des Vereinsbeitrages, die Satzungsänderung sowie für die Auflösung des Vereins ist eine qualifizierte Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Änderung solcher Bestimmungen der Satzung, die den Zweck des Vereins oder die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung oder Wegfall der bisherigen Zwecke betreffen, sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung ausgeführt werden.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck satzungsgemäß einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 der in der Versammlung anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines eigentlichen Zweckes fällt das Vereinsvermögen nach Abdeckung sämtlicher Verbindlichkeiten an den Schulträger der Grundschule Kirchlengern/Häver, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

§ 14 Haftungsbeschränkung, Sonstiges

Für Verbindlichkeiten des Vereins haften die Vereinsmitglieder gesamtschuldnerisch, jedoch maximal nur bis zur Höhe der von Ihnen zu entrichtenden Jahresbeiträge. Sofern die vorstehende Satzung nicht abweichende Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Kirchlengern, 10. November 2003